

## Neue Regulierungsstandards im Zusammenhang mit den Liquiditätsdeckungsanforderungen

Henning Heuter

Am 28. März hat die EBA mehrere finale Entwürfe zu *Implementing and Regulatory Standards* im Kontext der Liquiditätsanforderungen der CRR veröffentlicht. Damit werden die Vorgaben für zusätzliche Liquiditätsabflüsse insbesondere aus Derivaten konkretisiert, ebenso zu Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit und äußerst enger Zentralbankfähigkeit. Im Nachfolgenden sollen kurz die Inhalte skizziert werden. Weitere Details können den entsprechenden Dokumenten auf der Internetseite der EBA entnommen werden:

- <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/640532/EBA-RTS-2014-05+%28Final+draft+RTS+on+additional+collateral+outflows%29.pdf>
- <http://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-final-draft-technical-standards-on-liquidity-requirements>

### Zusätzliche Liquiditätsabflüsse (EBA/RTS/2014/05)

In unserem Fachbeitrag „Aktuelle aufsichtsrechtliche Publikationen rund um die neuen Liquiditätskennzahlen LCR/NSFR“ haben wir im vergangenen Jahr über das Konsultationspapier zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen aufgrund ungünstiger Marktbedingungen für Derivate und Finanzierungsgeschäfte berichtet. Damit sollen zusätzliche Abflüsse aus Sicherheiten berücksichtigt werden, die in einem ungünstigen Marktumfeld entstehen können.

Im Ergebnis der Konsultation werden jetzt die zwei nachfolgenden der ursprünglich vier Methoden zur Auswahl (die vereinfachte Methode und die Standardmethode sind entfallen) gestellt.

Die Methode basierend auf Interne Modelle (Advanced Method for Additional Outflows, AMAO)

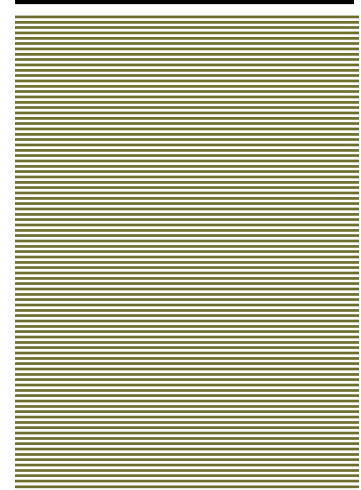
- ist die genauere Methode und richtet sich an Banken mit großem Derivateportfolio, die eine Interne Modelle Methode (IMM) zur Bestimmung des Kontrahentenrisikos einsetzen.
- stellt mittels Simulationen auf den größten zusätzlichen Abfluss ab, der für einen Zeitraum von 30 Tagen erwartet wird.

Die Methode basierend auf historischen Beobachtungen (historical look back approach, HLBA)

- richtet sich zwar an Banken, die keine IMM einsetzen, muss jedoch als Floor von allen Banken kalkuliert werden, also auch von den IMM-Banken.
- ist aus der Methode abgeleitet, die im Rahmen der Liquiditätsanforderungen des Baseler Ausschusses eingesetzt wird.
- stellt auf die größte Schwankung gestellter Sicherheiten ab, die innerhalb von 30 Tagen in einer Historie von zwei Jahren beobachtet werden konnte. Die Schwankungen sollen dabei auf Tagesbasis ermittelt werden.

Für Institute mit nur geringem Derivatevolumen gibt es eine Öffnungsklausel. Erst wenn das Nominal der Derivate 10% der Nettoliquiditätsabflüsse aus der LCR übersteigt, sind zusätzliche Abflüsse zu berücksichtigen. Bleiben die Institute darunter, besteht aus dem RTS kein Handlungsbedarf. Dies stellt für kleinere Häuser eine wichtige Erleichterung dar.

Die EBA wird die Entwicklung beobachten und die Vorgaben in den kommenden beiden Jahren überprüfen. Möglich ist dabei auch die Einführung weiterer Methoden.



## **Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva**

Grundsätzlich gilt nach Art. 417 f) CRR, dass die Denomination der liquiden Aktiva der Verteilung der Nettozahlungsmittelabflüsse entspricht. Abweichungen davon sind möglich, wenn von einer Währung nicht ausreichend liquide Aktiva am Markt verfügbar sind.

Der RTS EBA/RTS/2014/04 konkretisiert die beiden Ausnahmen, unter denen dieser Grundsatz nicht gilt, weil eine Währung aus Sicht der EBA nur begrenzt verfügbar ist.

- Werden Liquiditätsabflüsse aus begrenzt verfügbaren Währungen mittels liquider Aktiva in Fremdwährung abgedeckt, gilt ein Haircut von zusätzlich 8% auf die Aktiva.
- Die Zentralbank des Landes, für das die begrenzte Verfügbarkeit gilt, stellt eine unwiderrufliche Linie. Hierbei gilt die zusätzliche Bedingung, dass die Gebühren für die Linie so hoch sein müssen wie der Ertrag aus den Assets, die der Besicherung dieser Linien dienen, damit kein ökonomischer Vor- oder Nachteil daraus resultiert.

Übergeordnet gilt dabei, dass das Institut über ein angemessenes Risikomanagementsystem verfügen muss, insbesondere zum Management der Fremdwährungen.

Im ITS EBA/ITS/2014/01 ist auf dieser Grundlage und gem. Artikel 419 CRR veröffentlicht worden, welche konkreten Währungen nur begrenzt verfügbar sind. In der Analyse, die auf den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt wurde, sind diese beiden Währungen als solche mit begrenzter Verfügbarkeit herausgearbeitet worden:

- Norwegische Krone (der Bedarf an Aktiva überschreitet die Verfügbarkeit um 63%)
- Dänische Krone (27% Überschreitung)

## **Währungen mit äußerst enger Zentralbankfähigkeit (EBA/ITS/2014/02)**

Liquide Aktiva müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllen, damit diese im Sinne der CRR anerkannt werden. Eine Bedingung ist dabei, dass die Positionen in ihrer jeweiligen Währung zentralbankfähig sein müssen. Die Verordnung enthält eine Öffnungsklausel, nach der diese Bedingung nicht erfüllt sein muss, wenn die Position ansonsten liquide ist. Die EBA hat erarbeitet, dass dies von den Währungen im Europäischen Wirtschaftsraum nur auf den Bulgarischer Lev zutrifft.

Mit den Regulierungsstandards macht die EBA einen weiteren Schritt in Richtung Ausgestaltung der teilweise unscharfen Regelungen der CRR, die bereits seit 01.01.2014 gültig ist.

1 PLUS i wird Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)).

